

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

per E-Mail

untere Feuerwehraufsichtsbehörden;
untere Katastrophenschutzbehörden;
Landesfeuerwehrverband SH;
Trägerorganisationen der Katastrophen-
schutzeinheiten; LFS; KLV, HFUK

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Bernd Schwiderski
Bernd.Schwiderski@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3462
Telefax: 0431 988 614-3462

17. Dezember 2020

Vermeidung der Ausbreitung des Corona Virus im Bereich der Feuerwehren und den Einheiten des Katastrophenschutzes

Durchführung Dienstbetrieb

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der kritischen Lageentwicklung im Hinblick auf die Ausbreitung des Corona Virus und die durch die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder der Telefonkonferenz vom 13. Dezember 2020 gefassten Beschlüsse werden die Empfehlungen zur Durchführung des Dienstbetriebes in den Feuerwehren und den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes wie folgt aktualisiert:

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung empfiehlt, den Ausbildungs- und sonstigen Dienstbetrieb für die Dauer der auf Bundesebene beschlossenen Maßnahmen komplett einzustellen.

Ausgenommen von dieser Empfehlung ist selbstverständlich die Abarbeitung von Einsätzen, diese sind unter Beachtung der Hygieneauflagen im personell notwendigen Rahmen durchzuführen.

Die bisherige landeseinheitliche Stufen-Empfehlung wird zunächst bis Ende Januar 2021 außer Kraft gesetzt.

Für den Einsatz von Atemschutzgeräteträgern gelten, zunächst befristet bis Ende März 2021, folgende Regelungen:

Die in der Feuerwehrdienstvorschrift 7 (FwDV 7) beschriebenen Anforderungen an Atemschutzgeräteträger werden hinsichtlich der geforderten jährlich abzuleistenden Aus- und Fortbildung außer Kraft gesetzt.

Das heißt, Atemschutzgeräteträger können auch dann eingesetzt werden, wenn sie die jährlich abzuleistenden Fortbildungen (1.Theoretischen Unterweisung, 2. Belastungsübung in einer Atemschutzübungsanlage 3. Einsatzübung) für das Jahr 2020 / 2021 bisher noch nicht absolviert haben.

Die Hanseatische-Feuerwehrunfallkasse Nord (HFUK Nord) gewährleistet in einem eventuellen Schadensfall den voll umfänglichen Versicherungsschutz.

Für den Einsatz von Tauchern gilt, zunächst befristet bis Ende März 2021, Folgendes:

Das Tauchen gehört zu den besonderen Aufgaben im Feuerwehrdienst, die eine besondere Ausbildung erfordern. Dazu gehören nach der Feuerwehrdienstvorschrift 8 (FwDV 8) insbesondere auch die regelmäßigen Übungstauchgänge. Soweit es unter Einhaltung der coronabedingten hygienischen Maßnahmen möglich ist, sollten die Übungen fortgeführt werden. Sollten diese Übungen aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, muss das entsprechend dokumentiert werden.

Der Unfallversicherungsschutz wird durch die HFUK Nord in solchen Ausnahmesituationen gewährt. Die Anforderungen der FwDV 8 werden für diese Ausnahmefälle außer Kraft gesetzt.

Da die Taucher sich beim An- und Ablegen der Taucherkleidung gegenseitig Hilfe leisten müssen, muss dabei eine FFP2-Maske getragen werden. Die einfache Mund-Nasen-Bedeckung reicht dafür nicht aus.

Bei den geringsten Anzeichen einer COVID-19-Infektion sind keine Übungen und keine Einsätze durchzuführen.

Unabhängig von den vorgenannten Empfehlungen gelten vorrangig die von Bund, Land, den Kreisen und kreisfreien Städten herausgegebenen Allgemeinverfügungen.

Die finale Entscheidung über die Gestaltung des Dienstbetriebes ist dem jeweiligen Träger der Feuerwehr oder dem jeweiligen Träger der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes in Abstimmung mit der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ralf Kirchhoff

(ohne Unterschrift gültig)